

Burgenländische Landeshauptmannschaft.

Zl.: IIIA-600-1938.

Eisenstadt, am 17. März 1938.

Volksabstimmung,
Stimmrecht der Zigeuner.

Mit dem Runderlasse des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 16. III. 1938, Zahl 150096-6/1938, der dem dortigen Amte unmittelbar zugegangen ist, wurden Bestimmungen darüber erlassen, welche Personen vom Stimmrechte ausgenommen bzw. ausgeschlossen sind.

Im Nachhange zum obigen Erlasse wird unter besonderer Bedachtnahme auf Artikel 16, Absatz 1), der Verfassung 1934, angeordnet, dass Zigeuner nicht als stimmberechtigt im Sinne des Abschnittes II des obigen Erlasses zu gelten haben und somit in die Stimmlisten (Abschnitt III dieses Erlasses) nicht aufzunehmen sind.

Hievon sind sämtliche unterstehenden Gemeindeämter auf kürzester Wege in Kenntnis zu setzen.

Ergeht nach Verteilung "D" sowie an die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust.

Der Landeshauptmann:
Portschy e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: